

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2010.00012

## vom 6. Januar 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-01-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_OH.2010.00012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_OH.2010.00012)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2010.00012 du 6 janvier 2012

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2010.00012 del 6 gennaio 2012

### Erwägungen

#### E. 2

2.1. Der Beschwerdegegner ging in der angefochtenen Verfügung vom 9. Juli 2010 davon aus, dass der Umstand, dass die Geschädigte nicht mit ihrem verstorbenen Vater im gleichen Haushalt lebte, keinen wesentlichen Einfluss auf die Intensität der Beziehung zu ihrem Vater gehabt habe, und dass in Berücksichtigung ähnlicher Fälle sowie der Praxis des Beschwerdegegners eine Genugtuung von Fr. 20'000.-- als angemessen erscheine (Urk. 2 S. 3).

2.2. Die Geschädigte bringt hiegegen vor, dass sie den plötzlichen Verlust ihres Vaters bis heute kaum habe verarbeiten können, dass sie weiterhin an jedem zweiten Wochenende sowie an jedem Mittwochnachmittag die hinterbliebene Familie ihres Vaters (Witwe und drei Stiefschwestern) besuche, und dass sie unter einer grossen seelischen Belastung leide, welche sich in emotionalen Zusammenbrüchen und auffälligem Verhalten in der Schule äussere. Eine Berücksichtigung aktueller Fälle, wonach Kindern bei Verlust eines Elternteils ab dem Jahre 2000 in der Regel eine Genugtuung zwischen Fr. 30'000.-- bis 40'000.-- zugesprochen worden sei, lasse daher eine Genugtuung von mindestens Fr. 35'000.-- als angemessen erscheinen (Urk. 1 S. 4 ff.).

2.3. Im Streite steht daher die Höhe des Anspruchs der Geschädigten auf eine Genugtuung für den Verlust ihres Vaters.

#### E. 3

3.1. Vorliegend wurde der Vater der Geschädigten am 8. März 2008 Opfer einer Straftat (Urk. 8/13/1/1 S. 3 f.). Das Obergericht sprach den Täter mit Urteil vom 12. Februar unter anderem des Mordes im Sinne von Art. 112 StGB für schuldig (Urk. 8/13/1/1, Urteils-Dispositiv Ziffer 1). Der Geschädigten steht als Tochter des Opfers die Geltendmachung von Zivilansprüchen gegenüber dem Täter zu, weshalb sie unstreitig berechtigt ist, opferhilferechtliche Genugtuungsleistungen in Anspruch zu nehmen (vgl. vorn E. 1.3). Des Weiteren reichte die Geschädigte ihr Gesuch um Ausrichtung einer Genugtuung am 3. April 2008 (Urk. 8/1) und somit rechtzeitig innerhalb der fünfjährigen Verwirklichungsfrist seit dem Zeitpunkt der Straftat (Art. 48 lit. a in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 OHG, in der ab 1. Januar 2009 geltenden Fassung) ein.

3.2. Das Obergericht merkte mit Urteil vom 12. Februar 2010 vor, dass der Täter gegenüber der Geschädigten eine Genugtuung von Fr. 50'000.-- (zuzüglich Zins von 5 % seit dem 8. März 2008) anerkannt habe (Urk. 8/13/1/1, Urteils-Dispositiv Ziffer 4). Bei der vorliegenden Vormerkung der Anerkennung eines Genugtuungsanspruchs handelt es sich indes nicht um die Zusprechung einer Genugtuung durch ein Strafgericht nach

umfassenden Sachverhaltsfeststellungen, Beweiswürdigungen und rechtlichen Erwägungen, weshalb keine Bindung des Beschwerdegegners an die Vormerkung des Genugtuungsanspruchs der Geschädigten durch das Obergericht bestand. Des Weiteren handelt es sich bei der Bemessung der Genugtuung nach Art. 12 Abs. 2 aOHG um eine Rechtsfrage (Urteile des Bundesgerichts 1C\_286/2008 vom 1. April 2009 E. 4 und 1A.299/2000 vom 30. Mai 2001 E. 3b), weshalb der Beschwerdegegner auch aus diesem Grunde nicht an die Beurteilung des Obergerichts gebunden war (vgl. E. 1.7) und den Genugtuungsanspruch der Geschädigten selbständig präzisieren konnte.

#### E. 4

4.1.1 Gemäss Art. 12 Abs. 2 aOHG kann dem Opfer unabhängig von seinem Einkommen eine Genugtuung ausgerichtet werden, wenn es schwer betroffen ist und besondere Umstände es rechtfertigen. Diese Umschreibung entspricht weitgehend den in den Art. 47 und 49 Abs. 1 OR genannten Voraussetzungen für die Leistung von Genugtuung. Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat nach Art. 49 Abs. 1 OR Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wieder gutgemacht worden ist. Art. 47 OR, der einen Anwendungsfall von Art. 49 Abs. 1 OR darstellt (BGE 89 II 396 E. 3), sieht vor, dass bei Tötung eines Menschen oder bei Körperverletzung das Gericht unter Würdigung der besonderen Umstände dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen kann.

4.2 Die Leistungen gemäss Art. 12 Abs. 2 aOHG unterscheiden sich zwar in ihrer Rechtsnatur von den zivilrechtlichen Ansprüchen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind jedoch im Bereich der Opferhilfe die von den Zivilgerichten entwickelten Grundsätze bei der Beurteilung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Genugtuung sinngemäss heranzuziehen (BGE 125 II 169 E. 2b; 123 II 216 E. 3b/dd; 121 II 369 E. 3c/aa). Namentlich gewährt die opferrechtliche Genugtuung nicht weitergehende Ansprüche, als das Opfer zivilrechtlich gegen den Täter geltend machen könnte (BGE 121 II 376 E. 5a). Dabei ist allerdings zu beachten, dass es sich bei der opferrechtlichen Genugtuung um eine staatliche Hilfeleistung handelt (BGE 125 II 173 E. 2b, 556 E. 2a). Sie erreicht deshalb nicht automatisch die gleiche Höhe wie die zivilrechtliche, sondern kann unter Umständen davon abweichen (BGE 128 II 55 E. 4.3; 125 II 174 f. E. 2b/bb und 2c; 124 II 15 E. 3d/cc; Entscheid des Bundesgerichts 1A.235/2000 vom 21. Februar 2001 E. 3a; Klaus Hätte, Genugtuung - eine Einrichtung zwischen Zivilrecht, Strafrecht, Sozialversicherungsrecht und Opferhilfegesetz, in: Collezione Assista, Genf 1998, S. 278 f.). Insbesondere kann berücksichtigt werden, dass die Genugtuung nicht vom Täter, sondern von der Allgemeinheit bezahlt wird. Dies kann namentlich dann eine Reduktion gegenüber der zivilrechtlichen Genugtuung rechtfertigen, wenn diese auf Grund von subjektiven, täterbezogenen Merkmalen erhöht worden ist (Urteil des Bundesgerichts 1A.235/2000 vom 21. Februar 2001 E. 3a mit Hinweisen; vgl. Peter Gomm/Dominik Zehntner, Hrsg., Kommentar zum Opferhilfegesetz, Bern 2005, N. 19 zu Art. 12).

4.3.1 Eine Genugtuung setzt kumulativ eine schwere Betroffenheit und besondere Umstände voraus. Nicht jede physische oder psychische Verletzung oder Beeinträchtigung führt zu einer Genugtuung (BGE 125 III 77 E. 3c; 110 II 166 E. 2c; Roland Brehm, Berner Kommentar zum OR, Bern 1998, N. 28 und N. 161 zu Art. 47 OR). Verlangt wird eine gewisse Schwere der Beeinträchtigung, wie beispielsweise

Invalidität oder dauernde Beeinträchtigung eines wichtigen Organs (BGE 121 II 374 E. 3c/bb; Brehm, a.a.O., N. 165 zu Art. 47). Ist die Schädigung nicht dauernd, wird ein Genugtuungsanspruch nur angenommen, wenn besondere Umstände vorliegen, wie etwa ein mehrmonatiger Spitalaufenthalt mit zahlreichen Operationen oder eine lange Leidenszeit und Arbeitsunfähigkeit (Brehm, a.a.O., N. 163, N 166 f. zu Art. 47; Gomm/Zehntner, a.a.O., N. 16 zu Art. 12). Kann eine Verletzung ohne grosse Komplikationen und ohne dauernde Beeinträchtigung geheilt werden, ist in der Regel keine Genugtuung geschuldet. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von bloss einigen Wochen wird im Allgemeinen ein Genugtuungsanspruch verneint (Brehm, a.a.O., N. 29 zu Art. 47). Betrachtliche psychische Beeinträchtigungen müssen bei der Bemessung der Genugtuung berücksichtigt werden, so posttraumatische Stresszustände, die zu dauerhaften Veränderungen der Persönlichkeit führen. Es muss jedoch eine erhebliche Störung des psychischen Gleichgewichts vorliegen (Brehm, a.a.O., N. 171 ff. zu Art. 47; Urteil des Bundesgerichts 1A.235/2000 vom 21. Februar 2001 E. 5b/aa).

4.4 Die Höhe der Genugtuung hängt entscheidend von der Art und Schwere der Schädigung beziehungsweise von der Schwere der Beeinträchtigung als Folge dieser Schädigung sowie von der Aussicht ab, durch die Zahlung eines Geldbetrages den körperlichen oder seelischen Schmerz spürbar zu lindern (BGE 118 II 410 E. 2a). Weitere Bemessungskriterien für die Höhe der Genugtuung sind die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit der betroffenen Person. Eine Berücksichtigung des Verschuldens des Täters als genugtuungserhöhend fällt hingegen nur ausnahmsweise in Betracht, wenn der Geschädigte dadurch eine zusätzliche Beeinträchtigung erlitten hat oder wenn das Verschulden besonders schwer ist, wie beispielsweise bei Rücksichtslosigkeit oder Verwerflichkeit (Urteil des Bundesgerichts 1A.208/2002 vom 12. Juni 2003 E. 3.2; BGE 125 III 417 E. 2a).

Die Umstände lassen sich grundsätzlich nicht derart verallgemeinern, dass daraus eine Tarifierung zu gewinnen wäre (Brehm, a.a.O., N 62 zu Art. 47 OR), und die Höhe der Summe, die als Abgeltung erlittener Unbill in Frage kommt, lässt sich naturgemäss nicht errechnen, sondern nur im Einzelfall schätzen (BGE 127 IV 219 E. 2e, 117 II 60 E. 4a/aa, 112 II 131 E. 2).

4.5 Für die Frage, ob und in welcher Höhe im Falle einer Täterschaft auf Art. 47 OR eine Genugtuung zugesprochen wird, ist nicht allein der Verwandtschaftsgrad, sondern vor allem die Intensität der Beziehung zwischen der getöteten Person und deren Angehörigen massgeblich. Die Höhe der zuzusprechenden Summe hängt massgeblich vom Ausmass der Beeinträchtigung des tatsächlichen Nähegefühls zwischen dem Getöteten und dem Anspruchsteller im Zeitpunkt der Täterschaft ab (Urteil des Bundesgerichts 1C\_106/2008 E. 3.2.2). Der Frage, ob der Ansprecher mit dem Opfer zusammen gewohnt hat, kommt regelmässig eine grosse Bedeutung zu, weil darin ein wichtiger Anhaltspunkt für die Intensität einer Beziehung liegt (Urteil des Bundesgerichts 1C\_106/2008 E. 3.2.2). Deshalb darf ein Abschlag vom Genugtuungsanspruch bei nicht bestehender Hausgemeinschaft zwischen erwachsenen Kindern mit eigenem Haushalt und ihren Eltern gemacht werden (Urteile des Bundesgerichts 1C\_284/2008 vom 1. April 2009 E. 5.2 und 1C\_106/2008 E. 3.2.2). Neben der Intensität der Beziehung ist die Dauer der Auswirkungen grundsätzlich ein wichtiges Bemessungskriterium (BGE 132 II 117 E. 2.2.2 mit Hinweisen).

## E. 5

5.1. In Gemäss den Angaben der Geschädigten, welche vom Beschwerdegegner nicht bestritten werden (Urk. 2 S. 3), wohnte diese zum Zeitpunkt des Versterbens ihres Vaters am 8. März 2008 nicht bei ihrem Vater, weil ihre Eltern getrennt lebten. Sie hat ihren Vater jedoch jedes zweite Wochenende von Freitagabend bis Sonntagabend und zusätzlich an jedem Mittwochnachmittag mit Übernachtung bis Donnerstagmorgen besucht (Urk. 1 S. 4).

5.2. Bei den Akten befindet sich sodann ein Schreiben der Geschädigten, worin diese ihre Empfindungen beim Verlust ihres Vaters zu Papier brachte (Urk. 8/13/4), sowie eine Bildercollage mit Bildern ihres Vaters (Urk. 8/13/5).

## E. 6

6.1. In Würdigung der gesamten Umstände ist davon auszugehen, dass die Geschädigte eine intakte und äusserst intensive Beziehung zu ihrem Vater pflegte, und dass im Leben der Geschädigten die Beziehung zu ihrem Vater von grosser Bedeutung war.

6.2. In Anbetracht der intakten, äusserst engen Beziehung der Geschädigten zu ihrem Vater, mit welchen diese zwar nicht zusammen lebte, aber mehrmals in der Woche in Kontakt stand und bei welchem sie jede Woche übernachtete, erscheint vorliegend ein Abschlag vom Genugtuungsanspruch wegen nicht bestehender Hausgemeinschaft nicht als gerechtfertigt.

6.3. Nicht zu berücksichtigen sind vorliegend die Richtwerte zur Genugtuungsbemessung in der Botschaft vom 9. November 2005 zur Totalrevision des OHG (BBl 2005 7227), welche bei Verlust eines Elternteils Genugtuungen von Fr. 8'000.-- bis Fr. 18'000.-- vorsehen. Denn für den vorliegend zu beurteilenden Genugtuungsanspruch für eine vor dem 1. Januar 2009 begangene Straftat ist das alte OHG und sind somit hier Genugtuungsansätze massgebend (Urteil des Bundesgerichts 1C\_284/2008 vom 1. April 2009 E. 5.6).

6.4. In vergleichbaren Fällen wurden Kindern beim Verlust eines Elternteils in den Jahren 2003 bis 2005 überwiegend Genugtuungen im Betrag von Fr. 20'000.-- bis Fr. 35'000.-- zugesprochen (Klaus Hütte/Petra Ducksch/Kayum Guerrero, die Genugtuung, IV/1, Zeitraum 2003-2005). Kindern von schwerverletzten Eltern wurden demgegenüber in den Jahren 2000 bis 2005 überwiegend Genugtuungen zwischen Fr. 10'000.-- und Fr. 30'000.-- zugesprochen (Hütte/Ducksch/Guerrero, a.a.O., IX/18, Zeitraum -2005). Im Vergleich zu diesen Präjudizien erscheint die zugesprochene Genugtuungssumme von Fr. 20'000.-- als eher niedrig.

7. In Würdigung der gesamten Umstände sowie der Präjudizein erscheint vorliegend daher eine Genugtuung von Fr. 30'000.-- als angemessen. Denn auf Grund des Alters der Geschädigten sowie ihrer engen und intensiven Beziehung zu ihrem Vater zum Zeitpunkt der Straftat ist davon auszugehen, dass der Verlust ihres Vaters bei der Geschädigten schwerwiegende, intensive und dauerhafte Auswirkungen auf ihre Persönlichkeit hat.

## E. 8

8.1. Nach der Rechtsprechung zur zivilrechtlichen Genugtuung ist auf der Genugtuung ein Zins ab dem Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses geschuldet (BGE

129 IV 152 E. 4.1). Der Zins auf der Genugtuung bezweckt wie der Schadenszins, den Gläubiger so zu stellen, als wäre ihm der Geldbetrag bereits im Zeitpunkt der Persönlichkeitsverletzung beziehungsweise der Entstehung der seelischen Unbill zugeflossen (BGE 122 III 54 E. 4a). Auch in der zivilrechtlichen Literatur wird die Verzinsung nicht nur des Schadenersatzes, sondern auch der Genugtuung allgemein befürwortet (vgl. Brehm, a.a.O., N. 95 zu Art. 49 OR). Nach Art. 73 Abs. 1 OR gilt der Zinsfuss von 5 % (Heinz Rey, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 3. Aufl., Zürich 2003, S. 40 N. 170a; Karl Oftinger/ Emil W. Stark, Schweizerisches Haftpflichtrecht, 1. Band: Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Zürich 1995, S. 257 N. 25).

8.2 In BGE 131 II 217 E. 4 hat das Bundesgericht entschieden, dass die opferhilferechtliche Entschädigung auch den Schadenszins deckt. In BGE 132 II 127 E. 3.3.3 erkannte das Bundesgericht sodann, dass der Verzinsung einer Genugtuungsforderung im Opferhilferecht die Bedeutung eines Bemessungsfaktors einzuräumen sei. Insbesondere gelte es zu beachten, dass opferhilferechtliche Genugtuungsleistungen auf der Idee einer staatlichen Unterstützung beruhen und nicht aufgrund einer staatlichen Verantwortlichkeit geschuldet sind (BGE 128 II 53 E. 4.1).

8.3 Der Schadenszins von 5 % ab 8. März 2008 ist daher als Bemessungsfaktor zu berücksichtigen und ist in der Genugtuung von Fr. 30'000.-- bereits enthalten. Ein zusätzlicher Anspruch auf Verzinsung ist nicht ausgewiesen.

8.4 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Geschädigten eine Genugtuung von Fr. 30'000.-- zusteht. Dies führt zur teilweisen Gutheissung der Beschwerde.

9. Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer).

Ausgangsmass hat die überwiegend obsiegende Geschädigte Anspruch auf eine Prozessentschädigung, welche nach Einsicht in den Tätigkeitsnachweis der unentgeltlichen Rechtsvertreterin, Rechtsanwältin Barbara Laur, Zürich, vom 18. Oktober 2011 (Urk. 22), ausgehend von einem zeitlichen Aufwand von 6 Stunden und 20 Minuten, einem Stundenansatz von Fr. 200.-- und Barauslagen von Fr. 70.40 mit Fr. 1'438.70 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bemessen ist.

Das Gericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird Dispositiv Ziffer III der Verfügung der Direktion der Justiz des Kantons Zürich, Kantonale Opferhilfestelle, vom 9. Juli 2010 insofern abgeändert, als festgestellt wird, dass die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Genugtuung im Betrag von Fr. 30'000.-- (inklusive Zins von 5 % seit 8. März 2008) hat.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Der Beschwerdegegner wird verpflichtet, der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin, Rechtsanwältin Barbara Laur, Zürich, eine Prozessentschädigung von Fr. 1'438.70 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Barbara Laur

- Direktion der Justiz des Kantons Zürich

- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Bundesamt für Justiz

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.